

15 S 27/12  
8 C 341/11  
Amtsgericht Bottrop



## Landgericht Essen

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

~~Beklagte zu 1~~ gegen ~~Beklagte zu 2~~ ~~und Beklagte zu 3~~

I.

Termin zur mündlichen Verhandlung ist am

20.03.2012, 11:00 Uhr, Saal 201.

---

II.

Der Klägerin wird eine Frist von 2 Wochen zur Berufungserwiderung gesetzt.

III.

Der Klägerin wird empfohlen, ihre Klage gegen den Beklagten zu 2 aus Kostengründen zurückzunehmen.

Dem Beklagten zu 2 wird empfohlen, der Klagerücknahme zuzustimmen.

Dieser Vorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

Sowohl die Klageschrift wie auch das Schreiben der Klägerin vom 07.03.2011 an „Herrn Rechtsanwalt [!] ~~Beklagte zu 1~~“ lässt deutlich erkennen, dass die Beklagte zu 1 aus Sicht der Klägerin nicht als Vertreterin beider Eheleute ~~Beklagte zu 1~~ aufgetreten ist. Die Klägerin sprach den Beklagten zu 2 daher einerseits als deren Rechtsanwalt, andererseits vielleicht auch als deren Ehemann an, nicht aber als Vertragspartner kraft Vertretung. Da ein Handeln der Beklagten zu 1 im fremden Namen also nicht vorlag, war für die vom Amtsgericht angenommene Genehmigung gemäß § 177 (1) BGB kein Raum. Im Übrigen versteht die Kammer die Schreiben des Beklagten zu 2

an die Klägerin auch nur in dem Sinne, dass er sich mit seiner Frau und Mandantin ‚solidarisierte‘, nicht aber dahingehend, dass er das fremde Geschäft an sich ziehen wollte.

Mit Recht hat das Amtsgericht festgestellt, dass das Geschäft nicht von § 1357 BGB gedeckt war. Auf die insofern zutreffende Begründung wird Bezug genommen und hinzugefügt, dass die Klägerin seinerzeit auch keinen Anlass zur gegenteiligen Annahme hatte, denn ihr war bewusst, dass die Klinkerriemchen für einen neu zu errichtenden Erweiterungsbau gebraucht wurden, es sich also nicht um ein gewöhnliches Geschäft zur Deckung des ehelichen Lebensbedarfs handelte.

Die Berufung verspricht daher nach Auffassung der Kammer Erfolg.

Um die Kosten, um die vorliegend nur noch gestritten wird, nicht unnötig um weitere Kosten zu erhöhen, legt die Kammer den Parteien dringend nahe, den Rechtsstreit vor der mündlichen Verhandlung durch genehmigte Rücknahme der Klage gegen Beklagten zu 2 zu beenden.

#### IV.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird vorläufig auf bis zu 900,00 € festgesetzt.

Essen, 06.02.2012  
15. Zivilkammer

Hackert  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Dr. Dechamps  
Richterin am Landgericht

Wende  
Richterin am Landgericht